



ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von

WERNER HOFSTETTER

ÖFFENTLICHER NOTAR DES KANTONS AARGAU

STIFTUNGSURKUNDE

der

**Ortsbürgerstiftung Villmergen,
mit Sitz in Villmergen**

Vor dem unterzeichnenden, öffentlichen Notar des Kantons Aargau, Werner Hofstetter, mit Büro in Villmergen, sind heute für die Errichtung dieser Stiftungsurkunde erschienen:

Ortsbürgerstiftung Villmergen, mit Sitz in 5612 Villmergen, c/o Bruno Leuppi, Rigacherweg 15, 5612 Villmergen
vertreten durch Herrn Bruno Leuppi, geb. 12. Oktober 1965, von und in Villmergen, Präsident des Stiftungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien,
und Frau Gisela Koch-Meyer, geb. 22. Juli 1972, von und in Villmergen,
Mitglied des Stiftungsrates und Aktuarin mit Kollektivunterschrift zu zweien

7B-Nr. 387

Die vorgenannten Personen haben dem unterzeichnenden Notar folgendes erklärt:

Die Stiferversammlung der Ortsbürgerstiftung Villmergen hat am 23. November 2007 beschlossen, der Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Änderung der ursprünglichen Stiftungsurkunde vom 8. Dezember 2006 zu unterbreiten. Gemäss diesem Antrag sollen die Art. 5.2 und 6.2 der Stiftungsurkunde neu wie folgt lauten:

Art. 5.2 (neu)

Über die Aufnahme von Neumitgliedern im Sinne von Art. 5.1 der Stiftungsurkunde beschliesst der Stiftungsrat im Rahmen des Reglementes der Ortsbürgerstiftung Villmergen.

Art. 6.2 (neu)

Der Stiferversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

[...]

- Aufnahme von Personen ehrenhalber in die Stiferversammlung

[...]

Unter Berücksichtigung dieser beiden Änderungen lautet die Stiftungsurkunde der Ortsbürgerstiftung Villmergen deshalb neu wie folgt:

STIFTUNGSURKUNDE

der

Ortsbürgerstiftung Villmergen, mit Sitz in Villmergen

Präambel

Über Generationen hin weitsichtig arrondiertes, bewirtschaftetes und verwaltetes Grundeigentum in der "Allmend" ermöglichte der bis dahin nicht begüterten Ortsbürgergemeinde mit der Erschliessung des heutigen Industriegebietes die Äufnung ihres Vermögens. Mit beispielhaftem personellem und finanziellem Engagement wurde die Entwicklung des Industriegebietes im Laufe der Jahre weitergeführt. Heute stellt das Industriegebiet "Allmend", Villmergen, einen bedeutenden Industriestandort im unteren Bünztal dar, der wesentlich zur Prosperität der Gesamtgemeinde beigetragen hat und weiterhin beitragen wird.

Die Aufgaben und Verpflichtungen der Villmerger Ortsbürgergemeinde haben sich in den vergangenen Jahrzehnten auf die Verwaltung ihres Vermögens und die Bewirtschaftung des Waldes beschränkt. Ohne Einflussmöglichkeit auf das politische Geschehen, was ihr aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, hat sie sich deshalb wiederholt für wünschbare und ausserhalb des Pflichtbedarfs der Einwohnergemeinde stehende soziale, kulturelle und gesellschaftliche Projekte engagiert.

Es ist erklärter Wille der Gemeinschaft der Ortsbürgerinnen und Ortsbürger von Villmergen, mit der Gründung einer "Ortsbürgerstiftung Villmergen" einen Teil ihres Vermögens auch weiterhin kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Projekten in und im Interesse der Gemeinde Villmergen zukommen zu lassen.

Dies soll politisch und konfessionell unabhängig, ohne äusseren Einfluss, rasch, gezielt und ohne die politischen Unwägbarkeiten der künftigen Gestaltung der aargauischen Gemeindelandschaft möglich sein. Mit der rechtlich unantastbaren "Ortsbürgerstiftung Villmergen" bleiben die grossen Verdienste der Vorgenerationen unserer Ortsbürgerinnen und Ortsbürger in dankbarer Anerkennung und Erinnerung.

I. Stifterin

Ortsbürgergemeinde Villmergen

II. Stiftungsbestimmungen

Die Stifterin Ortsbürgergemeinde Villmergen erklärt, eine Stiftung zu errichten, die den nachfolgenden Bestimmungen der Stiftungsurkunde untersteht:

Art. 1

Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Ortsbürgerstiftung Villmergen" wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Villmergen.

Art. 2

Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung des kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens in und im Interesse der Gemeinde Villmergen. Mit der Zweckerfüllung sind insbesondere auch verbunden:

- Förderung der Gemeindefraditionen
- Förderung der Attraktivität der Gemeinde Villmergen
- Unterstützung und Förderung aller Alters- und Gesellschaftsschichten
- Durchführung von oder Beteiligung an gemeinnützigen Aktionen

Im Rahmen der oben erwähnten Voraussetzungen sind weitere, ähnliche Zweckerfüllungen zulässig.

Art. 3

Stiftungsvermögen

- 3.1 Die Stifterin widmet der Stiftung bei deren Errichtung folgende Vermögenswerte:

CHF 6'000'000 (Franken sechs Millionen)

- 3.2 Das Stiftungskapital wird durch allfällige Zuwendungen von Dritten und Erträge des Stiftungsvermögens geäufnet.

- 3.3 Im Rahmen des Stiftungszwecks entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

Der Stiftungsrat erstellt jährlich ein Budget über die beabsichtigte Verwendung des Stiftungsvermögens, das von der Stiferversammlung zu genehmigen ist.

Übersteigt das Stiftungsvermögen den Betrag von CHF 4 Mio., können auch Verwendungen des Stiftungsvermögens beschlossen werden, die das Kapital angreifen. Ist das Stiftungsvermögen tiefer, dürfen Verwendungen nur in der Höhe der jährlichen Erträge beschlossen werden.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Das Vermögen darf nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Art. 4Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind die Stiferversammlung, der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Art. 5Stiferversammlung

- 5.1 Die Stiferversammlung besteht aus den in Villmergen Stimmberechtigten, die zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung Ortsbürgerinnen im Sinne von § 4 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht in der Fassung vom 22. Dezember 1992 sind, und die mit einer Wahlannahmeerklärung ihre Bereitschaft bekunden, das Amt als Mitglied der Stiferversammlung auszuüben.
- 5.2 Über die Aufnahme von Neumitgliedern im Sinne von Art. 5.1 der Stiftungsurkunde beschliesst der Stiftungsrat im Rahmen des Reglementes der Ortsbürgerstiftung Villmergen.
- 5.3 Andere in Villmergen stimmberechtigte Personen können durch Aufnahmebeschluss der Stiferversammlung als Ehrenmitglied in die Stiferversammlung aufgenommen werden.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet mit dem Wegzug aus Villmergen, dem Tod oder mittels einer Rücktrittserklärung.

Art. 6Organisation und Kompetenzen der Stiferversammlung

- 6.1 Die Stiferversammlung ist oberstes Organ der Stiftung.
- 6.2 Der Stiferversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- Erlass und Änderungen des Stiftungsreglementes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats und der Revisionsstelle
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Stiftungsrats
 - Genehmigung des Budgets
 - Aufnahme von Personen ehrenhalber in die Stiferversammlung
 - Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde betreffend Änderungen der Stiftungsurkunde (vgl. Art. 9)
 - Beschlussfassung über Antrag an die Aufsichtsbehörde betreffend die Aufhebung der Stiftung (vgl. Art. 10)
 - Beschlussfassung über Geschäfte, die der Stiferversammlung vom Stiftungsrat vorgelegt werden.
- 6.3 Die Stiferversammlung wird vom Stiftungsrat einberufen und findet jährlich mindestens einmal statt.
- Ausserordentliche Stiferversammlungen werden vom Stiftungsrat einberufen, sofern es notwendig ist, oder wenn 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.
- 6.4 Alle Mitglieder haben in der Stiferversammlung das gleiche Stimmrecht.
- Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 7Stiftungsrat

- 7.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, die der Stiferversammlung angehören müssen. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- 7.2 Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen dieser Urkunde und des Reglements in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht die Stiferversammlung zuständig ist (vgl. Art. 6.2). Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz, den Bestimmungen dieser Urkunde und des Reglements sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 7.3 Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 7.4 Mitglieder des Gemeinderates Villmergen können dem Stiftungsrat nicht angehören.
- 7.5 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.
- 7.6 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es besteht Kollektivunterschrift zu zweien.
- 7.7 Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- 7.8 Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ. Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung und über die Aufgaben eines allfälligen Geschäftsführers, der nicht Mitglied des Stiftungsrats zu sein braucht, ein Reglement erlassen. Reglemente können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung geändert werden.

Das Reglement und dessen Änderung sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 8Revisionsstelle

Die Stifternversammlung wählt jeweils für ein Jahr eine unabhängige, externe Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögenslage der Stiftung und erstellt einen Bericht zuhanden der Stifternversammlung.

Art. 9Änderungen der Stiftungsurkunde

Die Stifternversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen einen Antrag an die zuständige Aufsichtsbehörde betreffend Änderung der Stiftungsurkunde beschliessen. Die Änderung tritt mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Art. 10Aufhebung der Stiftung

- 10.1 Die Stifternversammlung kann mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen der Aufsichtsbehörde den Antrag stellen, die Stiftung aufzuheben, wenn der Stiftungszweck unerreichbar geworden ist, durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrecht erhalten oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreicht werden kann.
- 10.2 Im Falle einer Aufhebung der Stiftung fällt ein noch vorhandenes Vermögen an die Einwohnergemeinde Villmergen mit der Auflage, das Vermögen mit gleichem Zweck zu verwenden.

Diese neue Stiftungsurkunde, welche von der Stiferversammlung am 23. November 2007 genehmigt worden ist, ersetzt die ursprüngliche Fassung der Stiftungsurkunde vom 8. Dezember 2006. Sie stellt die neuen, nunmehr geltenden Stiftungssatzungen der Ortsbürgerstiftung Villmergen, mit Sitz in Villmergen, dar.

Villmergen, den 17. September 2008

Ortsbürgerstiftung Villmergen

Für den Stiftungsrat:

Der Präsident:

Handwritten signature in cursive script, appearing to read "B. Lupp".

Die Aktuarin:

Handwritten signature in cursive script, appearing to read "Q. Kech".

Öffentliche Beurkundung

Der unterzeichnende, öffentliche Notar des Kantons Aargau, Werner Hofstetter, mit Büro in Villmergen, beurkundet hiermit

öffentlich:

1. dass er die vorstehende Urkunde verfasst hat und dass dabei die gesetzlichen Vorschriften befolgt worden sind,

2. dass die Ortsbürgerstiftung Villmergen, mit Sitz in Villmergen, im Handelsregister des Kantons Aargau als Stiftung eingetragen ist und durch die kollektivunterschriftsberechtigten
 - Herrn Bruno Leuppi, geb. 12. Oktober 1965, von und in Villmergen, Stiftungsratspräsident,und
 - Frau Gisela Koch geb. Meyer, geb. 22. Juli 1972, von und in Villmergen, Stiftungsratsmitglied und Aktuarin,rechtsgültig vertreten wird,

3. dass ihm die handlungsfähigen Unterzeichner dieser Urkunde,
 - Herr Bruno Leuppi, geb. 12. Oktober 1965, von und in Villmergen,und
 - Frau Gisela Koch geb. Meyer, geb. 22. Juli 1972, von und in Villmergen,namens der Ortsbürgerstiftung Villmergen, mit Sitz in Villmergen, persönlich und gleichzeitig erklärten, sie hätten die vorstehende Urkunde gelesen und seien mit deren Inhalt einverstanden, und dass sie diese hierauf in seiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet haben.

Villmergen, den 17. September 2008

Der Notar:



Beglaubigung

Der unterzeichnende, öffentliche Notar des Kantons Aargau, Werner Hofstetter,
mit Büro in Villmergen,

bescheinigt:

dass diese Abschrift mit dem Text der Urkunde vom 8. Dezember 2006 unter Berücksichtigung der mit Datum vom 23. November 2007 durch die Stifterversammlung beschlossenen und durch das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht am 15. August 2008 in Kraft gesetzten Änderungen übereinstimmt.

Villmergen, den 17. September 2008

Der Notar:

